

# Der Harz=Bot.

## Elbingeröder Zeitung.

„Der Harz=Bot.“ erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend mit. g. Druck und Verlag von B. Angerstein Nachf. (S. Paulus). Für die Redaktion verantwortlich H. Schlichter, Elbingerode. — Fernsprecher Nr. 19.



Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Kaiserl. Post bezogen 1.25 Mk. Inserate kosten für die Stadt und das vorm. Amt Elbingerode pro Zeile 10 Pf. nach auswärts 15 Pf.

Amtl. Blatt des Königl. Landratsamts Ilfeld für das vormalige Amt Elbingerode, sowie für die Stadt Elbingerode.

Nr. 68.

Mittwoch, den 22. August 1917

51. Jahrgang.

### Amtliches

#### Kreis Ilfeld. Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 25. August d. Js., nachmittags von 1/2 bis 1/4 Uhr findet auf dem Markte zu Elbingerode ein Termin zur Abnahme der beschlagnahmten Metallgegenstände (Kupfer, Kupferlegierungen, Messing usw.) statt, zu welchem sich die beteiligten Personen pünktlich einfinden müssen.

Anschließend an diesen Termin findet von 1/2 bis 5 Uhr ein Sprechtag im Amtsgebäude zu Elbingerode statt.

Ilfeld, den 21. August 1917.  
Der Königliche Landrat.  
J. B. Sartre.

#### Kreis Ilfeld.

#### Ordnung, betreffend Verbrauchs- und Maßvorschriften für Selbstverorger.

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 69, 79, 80 der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsverordnung dazu wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Hildesheim, für den Bezirk des Kommunalverbandes Ilfeld folgendes anordnet:

§ 1. Als Selbstverorger im Sinne des § 7 der Reichsgesetzgebung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstverorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie Naturalbesitzer, insbesondere Altenteil- und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn-Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernsehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstverorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstverorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine launmännliche Witwe, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dergl.), so können als Selbstverorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Zerrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflanzlinge dieser Anstalten.

Inhaber von Jehntritten oder ähnlichen, auf öffentlich rechtlicher Grundlage bestehenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Beförderungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstverorger anzusehen.

§ 2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstverorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Wirtschaftsangehörigen bis zum 15. August d. Js. dem Gemeindevorsteher anzugeben und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen angebaute Brotgetreide (Weizen und Roggen) zur Ernährung für sie selbst und sämtliche durch ihren Wirtschaftsbetrieb mit Brotgetreide zu versorgenden Personen (z. B. bis zum 15. September 1918 ausreicht).

Die nachgewiesene Menge der Vorräte bis zur Abänderung der vom Bundesrat gemäß § 2 der Reichsgesetzgebung auf den Kopf und Monat vorläufig festgelegten Sätze für die Person monatlich 9 kg, mithin für die ganze Zeit 2,4 Ztr.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstverorger eines landwirtschaftlichen Betriebs

bis zum 15. September 1918 zu ernähren, so ist die Selbstverorgung unzulässig.

§ 3. Die Selbstverorgerliste ist von dem Gemeindevorsteher nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abf. ist dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4. Ab- und Zugänge von Wirtschaften angehörigen der zur Selbstverorgung zugelassenen Betriebe sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstverorgerliste bei dem Gemeindevorstand anzumelden; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Abänderung ist dem Kommunalverband mitzuteilen.

§ 5. In die Selbstverorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Vorkartan nach der Anordnung vom 29. März d. Js. nicht Nachträge vorlegt. Für sie darf aus den Entschendungen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 6. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die zur Selbstverorgung zugelassen sind, können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats an den Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen die Selbstverorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1918 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an dem Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot und Mehlverorgung mit Vorkartan für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7. Das Recht der Selbstverorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstverorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Reichsgesetzgebung vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507),
- d) ihre Pflicht zur Auslastung der Ernte nach § 25 Absatz 3 a. a. D. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstverorgungsrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgerechtsstelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Hildesheim endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Personen, denen bisher das Recht der Selbstverorgung entzogen ist, kann nur in Ausnahmefällen das Recht vom Landrat wieder verliehen werden.

§ 8. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstverorgung entzogen ist, erhalten Vorkartan für den Rest des Versorgungsjahres nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstverorger geltenden Satze für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgerechtsstelle oder dem Kommunalverband übergeben worden ist.

§ 9. Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Gerste, Floden und ähnlichen Erzeugnissen in eigenen oder fremden Betrieben verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnisscheines (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10. Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt durch den Gemeindevorsteher. Die ausstellende Behörde ist verpflichtet, bei der Ausstellung die Personenzahl an der Hand der Selbstverorgerliste zu prüfen und dabei festzustellen, ob inzwischen Ab- oder Zugänge erfolgt sind (§§ 4 und 6).

Die ausstellende Behörde ist ferner verpflichtet, sofort bei der Ausstellung den Tag der Aus-

stellung und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Früchte in die Selbstverorgerliste einzutragen. Führt sie die Selbstverorgerliste nicht selbst, so ist dem Gemeindevorsteher von der Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten sofort Mitteilung zu machen.

§ 11. Der Selbstverorger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb (Mühle usw.) die ihm betreffenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, dem er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verbot besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 12. Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstverorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung der Früchte zu übernehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmebewilligung, wird hierdurch nicht berührt.

§ 13. Mahl- und Schrotkarten dürfen nur für solche Mengen ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtbestand des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers an Mehl, Schrot, Grieß usw. ihnen Selbstverorgerbedarf für höchstens zwei Monate erreicht.

§ 14. Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstverorger die Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängelzettel zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstverorgers ergeben. Der Anhängelzettel hat an dem Saal zu verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Bei Verlieferung der hergestellten Erzeugnisse sind die Säcke wieder mit dem Anhängelzettel zu versehen, nachdem dieser von dem verarbeitenden Betriebe ordnungsmäßig ausgefüllt ist.

§ 15. Der Selbstverorger hat dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben. Ohne Mahl- oder Schrotkarte darf ein Betrieb Früchte von Selbstverorgern nicht annehmen. Der Betriebesleiter hat sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Wägen der Mahl- oder Schrotkarte den von ihm festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Grieß, Gersten, Floden usw. sowie an Kleie einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Maßbuch (§ 16) übertragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstverorger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 16. Die Betriebe sind zur Führung eines Maßbuches nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Maßbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Ueberbringer der Früchte und der Arbeiter der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Maßbuch als richtig bescheinigt.

Eine Durchschrift des Maßbuches ist dem Kommunalverband am Ende jeden Monats von dem Betrieb einzureichen.

§ 17. Die Betriebe sind zur resolution Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Selbstverorger verpflichtet.

§ 18. Die Vereinbarung eines Verarbeitungslages, insbesondere eines Maßbuches in dem Ort, das als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teils der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der

daraus hergestellten Erzeugnisse feigelegt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Mengen von Erzeugnissen erkräftigt (Schwundparnisse).

§ 19. Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einem Betriebe gegen unverarbeitete Früchte der Selbstverorger nur ungetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb dazu die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat.

Die Erzeugnisse, die bei Umrechnung einer festen Schwundmenge (Beispielprozent) durch Mehrtransporte erzielt werden, sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm zur Verfügung zu stellen.

§ 20. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzulässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 21. Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Erzeugnisse, die unbetagt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgerechtsstelle oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Vorkartenerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorkartenerfordernisse Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der Reichsgerechtsstelle sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebesleiter oder dessen Vertreter bis zur entgeltlichen Entschädigung des Kommunalverbandes jede eintägliche oder sachliche Veränderung an denjenigen Vorkartan vorläufig zu unterlassen.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub. § 22. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstverorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgesetzgebung vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Verstoß ist strafbar.

Wegen der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 21 für verfallen erklärt sind.

§ 23. Ist eine der im § 21 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 24. Diese Anordnung tritt am 15. August d. Js. in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung betreffend Selbstverorger vom 7. August d. Js. außer Kraft.

Ilfeld, den 8. August 1917.  
Namens des Kreisamtschiffes des Kreises Ilfeld.  
Der Vorsitzende,  
J. B. von Reden, Kreis-Deputierter.

Kreis Ilfeld.  
Anordnung betr. Spät-Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten Generalkommandos 10. Armeekorps vom 18. Juni d. Js. wird das Folgende anordnet:

Das Ausroden von Spät-Kartoffeln vor dem 15. September d. Js. ist verboten.

§ 2. Für die Befolgung der Verbrauchsangelegenheit Kartoffeln für das Wirtschaftsjahr vom Herbst 1917 bis Sommer 1918 ist die von den einzelnen Haushaltungen in diesem Jahre angebaute Fläche maß-

Fortsetzung auf Seite 4.



**Dr. Helfferich wider Lloyd George.**

Ein letzter Quittung soll es, daß sich der Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich, als Vertreter des Reichstages, und der englische Premierminister Lloyd George an demselben Tage über die Wirkungen des U-Boot-Krieges geäußert haben. Da ist es dem interessanten in der Hand der deutschen Zeitungen zu tun. Lloyd George hat sich wieder einmal im Unterhause über den U-Boot-Krieg geäußert. Dabei bereite er sich vor, sich über die Wirkung des U-Boot-Krieges über den Kanal mit, daß die Dinge bei Herrn für England sehr günstig stehen. Es sei ihm von dem Parlament eine große Operation beauftragt worden. Das erste Ziel sei erreicht.

Wenn wir diese Angabe, die der leitende Minister Englands den Großhellen des Volkes von der roten Ministerarbeit zu machen wagt, an der Hand der Tatsachen nachprüfen, so fällt ihre innere und leicht erweisbare Unwahrscheinlichkeit geradezu unangenehm auf. Schon vor Wochen haben die Regierungskreise angeordnet, daß die Regierung die Heeresleistung haben es unbeabsichtigt gelassen -, daß jetzt in Flantern der große Schlag fallen sollte. Materialverwendung und Menschenopfer sollen es unzweifelhaft erscheinen, daß England an der Seeanale eine Entschädigung suchte. Nun aber, nachdem der englische Minister abgeschrieben ist, erklärt Lloyd George, daß Ziel sei erreicht. Wenn England den Krieg nicht, wie wir ihn es gefühlt, denn wir waren lediglich zur Abwehr entschlossen. Lloyd Georges Wahrscheinlichkeit gewinnt nicht, wenn er vom U-Boot-Krieg spricht. Da man im Unterhause, von Krieger erfüllt, immer wieder mit lästigen Fragen kommt, packt er den Sier bei den Ohren. Er will endlich genaue Zahlen angeben. Und beginnt doch wieder sein Engländer.

Er führte u. a. aus: Innerhalb des Monats, der nach den Deutschen 400 000 bis 600 000 Tonnen monatlich betragen soll, beträgt im Durchschnitt der ersten sechs Monate seit Anfang des unbeschränkten U-Boot-Krieges nicht 450 000, sondern weniger als 260 000 Tonnen monatlich, und wenn die gegenwärtige Besserung anhalte, würde der Monatsertrag im August 176 000 Tonnen betragen. Die Schiffahrt sei in vergrößert worden, doch nach der geringeren Lonnage eine größere Tonnage abgefordert würde. Die 588 im Jahre 1916 gebaute Lonnage betrug 598 000, für die erste Hälfte des Jahres 1917 1 400 000 und für das ganze Jahr würde sie 1 900 000 betragen, außer den umfangreichen Marine-Neubauten. "Ich glaube", so schloß Lloyd George, "unser Schiffbau würde geringer werden und der Schiffbau wird sich steigern. Mit der amerikanischen Unterstützung werden wir genügend Lonnage für das ganze Jahr 1918 und, wenn nötig, für 1919 haben."

Während Lloyd George diese Auskunft erteilte, die mit verschleierte Zahlen über die Wahrheit hinwegkommen sucht, äußerte der deutsche Staatssekretär sich zu einem Vertreter des Bundesrates "Wertes", der um eine Audienz gebeten hatte. Aus dem klagend gemeldeten Besprechungsamt zu entnehmen, daß der U-Boot-Krieg, trotz der verschiedenen Gegenüber Englands mit unterminderter Kraft weiter geht, bis sein Ziel erreicht ist. Um es kurz zu sagen: für drei bis vier Schiffe, die unter U-Boote versenken, können die Gegner bei aller Anstrengung nur ein neues vom Stapel lassen; für jedes U-Boot, das die deutsche Küste unter Beschutz setzen, bringen wir eine Mehrzahl von neuen U-Booten an die Front. Gewiß sind hier und da - nicht aber in lebensden Kreisen - Erwartungen gehegt worden auf einen Erfolg in bestimmter Frist. Solchen Erwartungen ist man am allermeisten immer entgegengetreten. Wenn sie mangelfolgt, werden in den Verhandlungen nicht durchzuführen gehen können von der Abrechnung, daß auch der U-Boot-Krieg ein hartes und schweres Ringen sein

würde, dann wäre der entscheidende Einfluß wohl leichten Versens gefast worden. Bei dem Großschiff waren keinerlei leistungsfähige Annahmen und Erwartungen ausfallend, sondern nicht-terre Erwägungen, die sich im bisherigen Verlauf des U-Boot-Krieges als richtig erwiesen haben.

Dr. Helfferich widerlegte dann die Hoffnung Englands auf die Norm der Welttonnage und wies nach, daß England bereits einen großen Teil der Welttonnage vor dem Beginn des unbeschränkten U-Boot-Krieges in seine Dienste gezwungen habe. Weder die Norm der Welttonnage, noch Neukaufen können den durch Versenkungen verlorenen Schiffstamm ersetzen. Dr. Helfferich schloß:

Ändere U-Boote treiben England Tag für Tag unerbittlicher vor die Wahl zwischen ausdauernder Nahrungszufuhr und ausreichender Materialzufuhr, zwischen Durchhalten des Lebens und Erhaltung der Kampfsfähigkeit. Weicht es dem einen Druck aus, so verfallt es um so stärker in den anderen. Wir halten den Preis in der Welt zu erhöhen, und die Welt zu gewinnen, und wir wollen nicht, daß sie nicht in unsern Händen sein soll. Die Engländer haben, die ein Lloyd George in gezwungenem Maß vor englischen Hören für deutsche Ohren spricht, noch durch die finanzielle Offensiv, in der das britische Ansehn aus der tödlichen Unterflammerung zu betreten sucht. Wir dürfen mit uneren freien und laßteren Verfahren guten Planes sein, denn wir wissen, daß die letzte Anstrengung und die letzte Entscheidung - mögen sie noch so schwer und hart sein - des Erfolges sicher sind. In der Graulamtet des jüdischen Ringens, daß die Menschheit je erlebt hat, sieht uns das gute Gewissen zur Seite. Vor dem Krieg und während des Krieges haben wir den Gegnern die Wahl gelassen zwischen unserer Hand und unserer Faust. Sie haben die Faust gewählt, sie sollen sie haben."

**Verschiedene Kriegsnachrichten.**

**Die spanische Schlacht nach der Entscheidung bringen!**

In der Londoner Militärpresse wird - nach fortwährenden Meinungen - endlich die Aufgabe zugegeben, daß der englische Angriff in Flantern nicht, wie Lloyd George beteuerte, ein "eng umschriebenes erreichtes Ziel" verfolge, vielmehr den ersten Schritt zur Entscheidung über den Kampf in der Westfront bedeute. Aus dem englischen Hauptquartier schreibt der Berichtsführer der "Times": In Flantern sollen jetzt die Wärfel. Dort entscheidet sich die Frage, wie lange der Krieg noch dauern soll. Die Säuberung der belgischen Mäule von den Deutschen würde uns ein großes Stück dem siegenden Frieden näher bringen. In Queensborough sprach das unterhausliche Verbot General vor seinen Wählern den Satz: Die Frontenentscheidung über den Abbruch des Krieges, von ihrem Ausgang hängt die Dauer des jüdischen Ringens ab.

**Große Schlacht am Ibrucz?**

Den Waller Nachrichten zufolge meldet die österreichische "Neue Korrespondenz" aus Petersburg: Laut von der Front eingegangenen Informationen ist gegenwärtig in der Gegend von Ibrucz eine große Schlacht im Gange. Die 8. russische Armee, die beträchtliche Verstärkungen erhielt, hält den Deutschen noch stand, und es gelang ihr bis jetzt, ihre Stellungen zu behaupten.

**"Reorganisationspaus" für die russische Armee.**

Nach Schweizer Korrespondenzmeldungen berichtet "Daily Chronicle" aus Petersburg: Eine Information des russischen Kriegsministeriums an die Pressevertreter erklärt, daß die russische Regierung eine besondere Reorganisationspause zur Wiederherstellung der Schlagerfähigkeit nötig habe.

**Der Wortlaut der Papstnote.**

Die Note des Papstes, die in einem Exemplar dem Deutschen Kaiser, in einem zweiten dem Reichsminister durch den Kardinal Bischof von Breslau überreicht worden ist, wird jetzt in ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht.

Das Schriftstück befaßt sich in seinem ersten Teile mit den früheren Beziehungen des Papstes, den Frieden wieder herzustellen. Dieser Teil zielt wohl in der Frage:

**Gibt die zivilisierte Welt denn ganz zu einem Feld des Todes werden? Will sie zu ruhmvollen und blühenden Geworpa, wie von einem allgemeinen Wahnsinn hingerissen, dem Weltbrand entgegenzu- und zu seiner Zerstörung die Hand bieten?**



Papst Benedikt XV.

Die Note wendet sich dann den Friedensmöglichkeiten zu und führt dazu aus: Vor allem muß der Grundgedanke sein, daß an die Stelle der materiellen Kraft der Waffen die moralische Kraft des Rechts tritt, herauszufordern ein williges Einverständnis aller zum Zwecke gleichzeitiger und gegenseitiger Verminderung der Rüstungen nach bestimmten Regeln und unter gewissen Sicherheitsbedingen zu dem Zwecke, das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in jedem Staate notwendig und ausreichend ist. So kann in Stelle der Strafrechte die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit.

Wenn einmal auf diese Weise die Vornehmheit des Rechts hergestellt ist, möge man jedes Hindernis beseitigen, das dem Verlor der Völker im Wege steht, indem man in gleicher Weise durch feste Regeln die wahre Freiheit und Gemeinwohl der Völker fördert; dies würde einseitig vielfache Konfliktsstände ausschalten, andererseits allen neuen Quellen des Wohlstandes und Fortschritts öffnen.

Was den Ersatz der Schäden und der Kriegskosten betrifft, so sehen Wir kein anderes Mittel, die Frage zu lösen, als daß Wir den allgemeinen Grundsatz eines vollständigen und gegenseitigen Verzichtes aufstellen.

Die vielen friedlichen Vereinbarungen mit ihren unermesslichen Vorteilen, die sich aus ihnen ergeben, sind nicht möglich ohne die beiderseitige Herausgabe der gegenwärtig besetzten Gebiete: Folglich ist ein vollständiges Wiedergewinnung Belgiens mit Garantie seiner vollen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit gegenwärtig gleichbedeutend mit der vollständigen Wiedergewinnung des französischen Gebiets; ferner der anderen kriegsgefährdeten Völker eine ähnliche Herausgabe der deutschen Kolonien.

Was die kritischen territorialen Fragen betrifft, beispielsweise die zwischen Italien und Österreich, zwischen Deutschland und Frankreich, so kann man hoffen, daß die interessierten Parteien durch die unermesslichen Vorteile, die ein mit Würdigung verbundener Dauerfrieden

bringen bringt, geneigt sind, sie aus einer berechtigten Stimmung heraus zu kritisieren, dabei den Beziehungen der Völker nach Maßgabe des Gerechten und Möglichen, wie über es bei früherer Gelegenheit gesagt haben, Rechnung zu tragen und gegenseitig die gemeinsamen Interessen des Allgemeinheit der großen menschlichen Gemeinschaft einzuordnen.

Mit Bezug auf Armenien und Polen wird eine ähnliche Lösung vorgeschlagen. Die Note schließt mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die Staatsoberhäupter sich den Gedankengang des Papstes zu eigen machen.

**Politische Rundschau.**

**Deutschland.**

Der bisherige Leiter des Kriegsamtes Generalleutnant Groener ist unter Verleihung des Raten Oberberufens II. Klasse mit der königlichen Krone und mit Schwertern zum Divisionsskommandeur ernannt worden. Zum Leiter des Kriegsamtes wurde Generalmajor Schuch berufen. Da zur einseitigen Durchführung der Volkserziehung ein Teil der dem Kriegsamte angetrauten Offiziere jetzt an das Kriegsamte übergeht und eine weitere Einschränkung des Dienstbereiches des Kriegsamtes angeordnet wird, so ist Generalleutnant Groener, der das Kriegsamte organisiert und die Grundzüge für dessen Tätigkeit aufgestellt hat, in eine andere Dienststellung berufen.

Die nächste Sitzung des Hauptauschusses des Reichstages findet am 21. August statt. Die letzte Sitzung des Hauptauschusses fand am 16. Juli statt. Die auf den 10. Juli festgesetzte Sitzung fiel infolge des Krankheitsausfalls aus. Herr v. Beckmann war zurückgetreten, in der Rollung des Reichstages hielt der neue Kanzler Dr. Michaelis am 19. Juli seine Antrittsrede. Bereits damals befohl der Hauptauschuß, ungefähr am 20. August wieder zusammenzutreten. In der Sitzung am 21. d. Mts. werden vor dem Ausschusse nunmehr ein neuer Kanzler und eine ganze Reihe neuer Staatssekretäre ersprochen.

**Österreich-Ungarn.**

Wie bekannt, nimmt der ungarische Ministerpräsident Graf Tisza einen längeren Urlaub, von dem er nicht mehr zurückzukehren wird. Graf Tisza wird wohl bald durch die Grafen von Bethlen, der Graf von Andrássy zum Ministerpräsidenten ernannt wird.

**Frankreich.**

Die seit Tagen verhängte Grenzsperrung hat zwar Frankreich völlig von der Welt abgeschlossen. Gleichwohl kann die Regierung nicht verhindern, daß ab und zu Nachrichten auf die Außenwelt dringen. So wird über Amsterdam gemeldet, daß der Streik im Stacholim noch nicht zur Ruhe gekommen ist. Es heißt, der sozialistische Arbeiterführer, Thomas wurde zurückgeführt, falls die Regierung dabei bleibt, den Delegierten die Pässe zu verweigern.

**Spanien.**

Nach Mitteilungen, die die spanischen Bolschewisten im Ausland erhalten, haben die Führer der Aufstandsbebewegung in Spanien in einzelnen Fällen die Idee der revolutionären Gesellschaft zu teilen, verheißt, den Aufstandsbebewegung mit entsprechender Energie entgegenzutreten und das Übergreifen der Bewegung auf weitere Gebiete unmöglich zu machen, sowie im den geplanten Gebietsübergriffen von vornherein durch strenge Maßnahmen zu verhindern, daß die spanische Regierung beschließen, aber das ganze Land den Belagerungszustand zu verhängen. Die radikalsten bolschewistischen Vorhaben haben das normale Funktionieren des gesamten Gebiets beeinträchtigt.

**Die eiserne Not.**

9; Erzählroman von G. v. Woodcroft.

(Fortsetzung.)

Sie schüttelte nachdenklich den Kopf. Wie ernte die fremde Frau gewohnt war, und wie feinsinnig zum Schluß. Ob sie Ahnung von dem, was im Gange war, nicht wußte. Sie ging zu dem Bett des Blinden. Der lächelte, als er ihren Schritt hörte.

"Ich habe vorhin sprach gelprochen," sagte er. "Berzählen Sie, wenn ich Ihnen das Herz noch schmerz gemacht habe. Sie haben wohl recht; zum Glücklichen gehört nur der Mensch und der Wille zum Glücklichen, und die Liebe zu anderen Menschen." Seine Worte klangen noch in Sabine's Ohren, als sie mitlag ihr sein einflaute.

Das Auto hielt vor der Tür. Im Vestibül nahmen der Vater und die Schwägerin voneinander Abschied. Hans war sehr blaß, aber ruhiger als sonst. Nur die Augen lagen tief in ihren Höhlen und lugten betmaß gelpenhaft aus dem eingesenkten Gesicht.

Nun wieder diese innerweltliche Rede? "Hatte denn, als das Auto davongefahren war, was das wieder für Umtriebe ins Haus bringt! Ich habe bei der Probe für das Volkstheater noch im letzten Augenblicke deswegen ablephonieren müssen."

Sie kegelte Sabine bis zur Treppe. Den ihr - und nicht den - Abschied Abschied Abschied und Bekannungen von Kriegsgeheimnisse.

Johannes war wieder wach und betete im Garten herum. Hans war kürzigen heute menschlicher als seit langem. Er hat sogar Witze erzählt, dent dit."

"Wie schön," sagte Sabine mechanisch. Dann nickte sie der Schwägerin zu und stieg die Treppe hinan.

Am Morgen lag die eingekaufene Post auf ihrem Schreibtisch. Es war ein Selbsthelfer von der Hand ihres Mannes darunter. "Na!" Sabine lächelte bitter. "Jetzt kommt's, die Mäuten verfallen das infunde Schiff."

Sie war nicht neugierig. Mit einer kurzen Handbewegung schloß sie den Brief beiseite und überlegte die Zeitungen. Neben Tag tat sie's in der Postung, etwas vom Frieden haben zu finden, eben Tag hatte sie eine kleine Kräfte auf der Stein, wenn sie das Blatt auflegte.

Nein - noch würde es keinen Frieden geben. Noch würde weitergerungen und gekämpft werden in großen, herrlichen Wäldern, die Deutschlands Ruhm unsterblich machen in der Welt.

Aber das Ende, wann würde das Ende kommen? Wieviel Menschen, Freunde und Feinde, müßten noch eingesperrt werden, wieviel jung, blühende Körper verflummelt werden in dem entsetzlichen Ringen?

"Wie schön und hallös ich bin," dachte sie. "In mir erweckt der Gedanke ein manneloses Grauen, und die Brustchen leben die dem Gedanken ins Auge und laden dazu. Wie hart und stoß mußte das Land daschen, das

falsche Söhne hatte." Schließlich griff sie doch noch Berners Brief und öffnete ihn. Am Seiten riefen sich ihre Wangen und ein Atmen lief durch ihre Glieder.

Werner schrieb von Gesechten, die sie in den letzten Tagen gehabt hätten, von großen und einzigartigen Erlebnissen dieses Krieges, die den Soldaten als einen anderen heimzuführen ließen, als er auszugehen war.

Beste Sabine, der Krieg ist ruud und roh; aber nirgends demt man menschlicher an Heimat und Familie als hier in der kalten Herdennacht unter dem unheimlich klaren, sternenglänzenden Himmel. Gellern war die Nacht durchdröhnt von feinsinnigen Gesängen in der Gegend von Glanville. Ein paar Scherflein sind in Abend geschossen worden, der ganze Himmel stand in schwermigen Dunst und der Wind trug den Brandgeruch bis in unsere Straßen herüber.

Ich habe mit Sanden zusammengeworfen und von daheim erzählt. Er hat mir Deine Größe überbracht; Du hältst mir kein liebes Gesicht machen können als dies. Ihm liege ich hier unter dem schweren grauen Vorhimmel, und die Welt ist schon in meinen Gedanken mit feinsinnigen Granaten durchgesehen, und denke Deiner und der Heimat.

Du hast mir nicht geschrieben seit dem Ausmarsch. Bist Du noch immer? Ich weiß, daß Du recht damit hast, aber ich weiß auch, daß Du mir schließlich verzeihen müßt, verzeihen nicht. Schreib mir hin paar Zeilen, Sabine, nur einige wenige Worte, links Worte von daheim und von Dir. Denke, daß es vielleicht die Wille eines Sterbenden ist, denn hier wirt

ja niemand, wer von uns den kommenden Tag erlebt."

Sabine hatte das Blatt finlen lassen. Es war zu Boden gestatter und blieb auf dem roten Teppich liegen.

Sie sah regungslos vor ihrem Schreibtisch, den Kopf in die Hände gestützt. Aus dem Briefe hat sprach Werner's Aussehen, den er früher zu ihr gesprochen, der Werner's Aussehen, dem sie ihre Liebe gesteht, die die große Enttäuschung sie herbe und verblüht machte. Damals war es läge gewesen.

Sie stand auf und ging mit schweren Schritten langsam durchs Zimmer. Am Fenster blieb sie stehen und presste die Stirn gegen die Scheiben, so hell, daß es ihr fast schmerzte, und jetzt war es keine läge mehr, das fühlte sie. Im Angesichte des Todes wird die Wille von Antik gestirren. Jetzt war es Wäreheit. Wirklich Wahrheit?

Sie stand am Fenster und sah flarr auf das graue Wasser des Baines, während zwei große Tränen langsam über ihr blaßes Gesicht liefen.

Am Nachmittag brachte sie ihrem Blinden Freund einen Strauß aus Weiz. Es waren Rosen und verblüete Rosen, die gartenblumenblätter schon leicht dem zarten Duffe des Weillens und Bergehens angefangen.

"Wie Ihr Strauß mich an früher erinnert," sagte der junge Herr. "Unter kleiner Schenker stand wohl goldgelber und blaßblauer. Ich habe Ihren Strauß nicht mehr gesehen, aber ich habe ihn in meinem Schreibtisch. Ich danke Ihnen, Schwester Sabine."







gebend. Der etwa eigenmächtig ausgederete Teil wird für die Verlegung vom 15. September ds. Jrs. an mit berechnet, also nicht in Abzug gebracht. Der trotz dieses Verbots Spät-Kartoffeln auszubrot und verwandt, erhält keinen Erfolg hierfür zur Verlegung für seine Haushaltung für das obige Wirtschaftsjahr.

Neben der Festlegung im § 4 der obigen Verordnung des Generalkommandos angeordneter Strafe wird den Zambeschwändern das Recht der Selbstverlegung mit Kartoffeln entzogen. Darnach wird nicht der Erzeuger, sondern der den Verlegungsberechtigten zustehende Satz für den Verbrauch berechnet werden. Iffeld, den 18. August 1917.

Namens des Kreisamtschusses des Kreises Iffeld.  
Der Vorsitzende  
J. B. v. n. R. e. d. e. n., Kreis-Deputierter.  
Beschl. Iffeld, den 21. August 1917.  
Der Magistrat.  
Pohlmann.

**Kreis Iffeld.  
Bekanntmachung.**

Nach einer Anordnung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst ist von jetzt ab der Verkauf von Mören, Mören und Karotten mit Kraut verboten. Iffeld, den 14. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses  
J. B. v. n. R. e. d. e. n., Kreis-Deputierter.

**Kreis Iffeld.  
Anordnung  
über den Verkehr mit Auslandsgetreide  
und -mehl.**

Auf Grund der §§ 58 und 78, 79 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 597) in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (RGBl. S. 229/252) wird für den Kreis

Iffeld unter Aufhebung der Anordnung vom 22. Juni 1916 folgende Anordnung erlassen:

§ 1. 1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen, Roggen, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreisamtschuss in Iffeld die vorhandenen Mengen bis zum 15. August 1917 und, soweit er den Gewahrsam nach dem 15. August 1917 erlangt, binnen drei Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümerers anzugeben. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreisamtschuss binnen drei Tagen nach dem Abschluss des

Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.  
2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569) — 4. März 1916 (RGBl. S. 147) an die Zentralfirma-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.  
3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Kreisamtschuss einzureichen.

Fortsetzung der Bekanntmachungen und des lokalen Teils in der Beilage.



Von seinen Kameraden erhielten wir soeben die erschütternde Kunde, dass mein lieber Mann, unser guter Sohn, Schwieger-sohn, Bruder, Schwager und Onkel, der Landsturmann

**Otto Moltrecht**

am 14. d. Mts., vormittags 10 Uhr, in Mazedonien den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.

Um stilles Beileid bitten  
Elbingerode, den 21. August 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen  
Im Namen derselben:

Witwe Anna Moltrecht,  
geb. Kohlrsch.

Für die vielen Beweise der Teilnahme beim Heimzuge unseres lieben Töchterchens, für die schönen Kranzspenden und die trostreichen Worte des Herrn Pastor prim. Abert am Sarge sagen wir herzlichen Dank.

Fuhrmann Hermann Fischer u. Frau.

Elbingerode, den 21. August 1917.

**Ein orbenliches  
Mädchen**

sucht  
Fran H. Zander.

Dabe auf dem Seindrugsiercaan  
H. Bobenberg

zwei Bretterbuden  
auf Abbruch

zu verkaufen.  
Friedrich Odenbach.

**Ein Schwein**

zum Weiterfüttern zu verkaufen. Zu  
erfragen in der Geschäftsstelle d. Bn.

**Grummt**

werden zum Selbstabmahnen zu kaufen  
gesucht. Zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Bn.

**Himbeeren**

faust jedes Quantum. Das Pfund  
50 Pfennig.  
E. Usadel.

**Diabolo-  
Separatoren**

sind die wirklich besten und  
billigsten Milchenträumungs-  
Maschinen der Jetztzeit. Die  
gangbarsten Größen am Lager.  
Sern. Reusch.

**Leder- u.  
Wagenfett**

empfeht  
W. Kuth.

**Kirschlimonade  
Limetta**

ist eingetroffen bei  
W. Kuth.

**Lederfett**

ist wieder einetroffen bei  
Ernst Lüders Nacht.



Soeben erhalten wir die schmerzliche Nachricht, dass unser  
**Buchhalter**

**Herr Otto Moltrecht**

ebenfalls sein Leben für unser Vaterland hat hingeben müssen.  
Er war uns über 12 Jahre lang ein eifriger treuer Mitarbeiter,  
sodass sein Andenken bei uns allezeit in Ehren gehalten werden wird.

**Vereinigte Harzer Portlandcement-  
und Kalkindustrie.**

W. Klein. Gotzel.

**Drucksachen aller Art**

fertigt an die Geschäftsstelle des Harz-Boten.

**Kaninchenraufen**

empfeht E. Lüders Nacht.

**Lederfett**

ist wieder einetroffen bei  
Ernst Lüders Nacht.

**Walter Hüther, Elbingerode.**

Manufakturwaren :: Modewaren :: Konfektion

Verzeichnis der Waren, welche in meiner Abteilung Herren-Artikel noch erhältlich sind.

- |                 |                   |                  |               |              |                   |
|-----------------|-------------------|------------------|---------------|--------------|-------------------|
| Herren-Anzüge   | Burschen-Anzüge   | Knaben-Anzüge    | Regenschirme  | Vorhemden    | Westengürtel      |
| Herren-Joppen   | Burschen-Joppen   | Knaben-Joppen    | Taschentücher | Oberhemden   | Sportgürtel       |
| Herren-Hosen    | Burschen-Hosen    | Knaben-Hosen     | Hosenträger   | Normalhemden | Unterjacken       |
| Herren-Ulster   | Burschen-Ulster   | Knaben-Pyjaks    | Handschuhe    | Normalhosen  | Leibbinden        |
| Herren-Paletots | Burschen-Paletots | Knaben-Pelerinen | Strümpfe      | Normaljacken | Wickelgamaschen   |
| Herren-Hüte     | Burschen-Hüte     | Knaben-Hüte      | Kragen        | Cravatten    | Kragenknöpfe      |
| Herren-Mützen   | Burschen-Mützen   | Knaben-Mützen    | Manschetten   | Selbstbinder | Manschettenknöpfe |

**Arbeits- und Werktagsbekleidung.**

Im Herrenstofflager sind folgende Waren noch lieferbar :

**Reinwollner dunkelblauer Kammgarn-Cheviot**

Gemusterte Herrenstoffe, Marengostoffe für Anzüge und Paletots, schwere Paletotstoffe, Ulsterstoffe. Futtersachen und Zutatens sind noch in guten Qualitäten vorrätig.